

Berufs- und Compliance-Regeln

des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. – BDB

Präambel

Der BDB ist die Gemeinschaft von Bauschaffenden und Studierenden aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Ingenieurwesen und Stadtplanung, die sich der Förderung und Wahrung der Baukultur verpflichtet fühlen. Die Mitglieder und alle Organe des BDB setzen sich für gleiche Chancen, gleiche Rechte, gleiche Bezahlung der Geschlechter, faire Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. In den Gremien sind die Geschlechter und alle Altersgruppen zu beteiligen.

1. Alle Mitglieder halten sich an die Berufs- und Compliance-Regeln des BDB und erkennen diese wie auch die Satzung und Ehrenordnung ohne Vorbehalt an. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Organe sowie deren Anordnungen werden beachtet und umgesetzt. In Ehrenordnungssachen unterwerfen sie sich den Entscheidungen des Ehrengerichts.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern haben die Beteiligten eine gütliche Einigung zu suchen.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, sich gegenseitig in kollegialer Art und Weise und jederzeit auch die Ziele und Aufgaben des BDB und seines Netzwerkes zu unterstützen und dies auch durch ihr berufliches und außerberufliches Verhalten zu bekräftigen.
4. Die Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses und seiner Studentinnen/Studenten sowie deren Integration in die Berufsgemeinschaft gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder.
5. Mit den Compliance-Regeln wird das Selbstverständnis der Arbeit in den Gremien und das Verhalten der Mitglieder untereinander beschrieben, das Recht und Gesetz achtet sowie die Lauterbarkeit des Berufsstandes.

I. Berufsregeln des BDB

1. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure sind wesentliche Schöpfer und Träger der Baukultur. Sie üben ihre Berufsaufgaben gewissenhaft und unabhängig aus. Die Berufsaufgaben sind im Wesentlichen die künstlerische, ökologische, funktionelle, technische und wirtschaftliche Planung und Gestaltung und die Beratung und Betreuung des Bauherrn in den mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Bauüberwachung der Bauaufgabe bzw. Bauausführung.
2. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Begrenzung der von Menschen verursachten Klimaveränderung sind zentrale Gesichtspunkte bei der Lösung jeder Planungsaufgabe. Die Mitglieder beraten ihre Auftraggeber und zeigen Wege auf, wie diese Ziele in jedem Einzelfall bestmöglich erreicht werden.
3. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen, insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
4. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure achten das Urheberrecht.
5. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben ihre beruflichen Leistungen angemessen honorieren zu lassen. Sie überzeugen durch ihre Qualität und lehnen jede Form des Dumping-Wettbewerbs ab. Soweit Leistungen von Leistungsbildern der geltenden Honorarordnung erfasst werden, ist die darin geregelte Honorarorientierung einzuhalten.
6. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure werben durch ihre Leistungen und unterlassen jede Form unlauterer, unangemessener, marktschreierischer, den Berufsstand oder Wettbewerber schädigender Werbung.
7. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Architektinnen/Architekten oder Ingenieurinnen/Ingenieure Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei Ausführung der Berufstätigkeit zur Kenntnis gekommen sind, weder preisgeben noch verwerten.

8. Architektinnen/Architekten oder Ingenieurinnen/Ingenieure, die in einem Angestellten- oder Beamten-Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen die Bestimmungen dieser Berufsregeln einhalten, wenn sie eine genehmigte Nebentätigkeit ausüben.
9. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben sich über Stand und Entwicklung der sie betreffenden beruflichen Belange sachkundig zu machen und fortzubilden.
10. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freiberuflicher Tätigkeit angemessen abzusichern. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.
11. Freiberuflich tätige Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure sehen in der Förderung des Nachwuchses eine besondere Berufsaufgabe. Sie geben darum den jungen Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit, in selbständige Architekten- und Ingenieurleistungen hineinzuwachsen und entsprechende Verantwortung zu tragen.
12. Besonderes Merkmal des BDB ist die Gemeinschaft unterschiedlicher planender und bauender Berufe. Digitale Planungsmethoden setzen mehr als zuvor die kollegiale und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Bau- und Planungsbeteiligten voraus, wozu sich die Mitglieder des BDB in besonderer Weise bekennen.

II. Compliance-Regeln des BDB

1. Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure (BDB) ist der maßgebende fachdisziplinübergreifende Berufsverband. Er setzt sich für die Interessen der planenden, bauenden und beratenden Berufsgruppen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft ein.

Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des BDB erfolgt auf der Ebene der Bezirksgruppen, der Landesverbände und des Bundes. Die ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter auf allen Ebenen des BDB sind zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Gleiches gilt für alle hauptamtlich Tätigen des BDB.

2. Die Vertraulichkeit bei allen internen Angelegenheiten und bei sonstigen als vertraulich bezeichneten Angelegenheit ist zu wahren.

3. Bestehen bei einzelnen Angelegenheiten Interessenkonflikte, hat die handelnde Person das offenzulegen, darf sich an Abstimmungen nicht beteiligen und sollte das Amt ruhen lassen.
4. Die Annahme oder das Gewähren von Geschenken oder dementsprechende Vergünstigungen muss sozialadäquat sein. Sie dürfen dem Ansehen des BDB nicht schaden und nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. Geschäftliche und private Interessen sind strikt zu trennen. Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und -gewährung sind Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht werden müssen.

Kartell- oder den Wettbewerb beeinträchtigende Absprachen sind rechtswidrig und müssen zur Anzeige gebracht werden. Besteht das Risiko solcher Absprachen oder Gespräche sind Sitzungen zu unterbrechen.

5. Der Zusammenschluss der Mitglieder im BDB basiert auf gemeinsamen Werten und Überzeugungen. Das Verhalten im BDB und im Rahmen der Berufsausübung zielt auf ein kooperatives, respektvolles und verantwortliches Miteinander auf Basis des Grundgesetzes und der Rechtsordnung.
6. Alle Mitglieder sollen auf die Einhaltung der Regeln zu jeder Zeit hinwirken. In allen Sitzungen hat die Sitzungsleitung die Mitglieder und Teilnehmenden auf diese Regeln hinzuweisen und darauf zu achten, dass es zu keinen Verstößen kommt. Sitzungen sind zu protokollieren. Alle relevanten Vorgänge sind zu dokumentieren und zumindest digital entsprechend den Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Personenbezogene Daten sind besonders zu schützen.